

Kundeninformation Novellierung Verpackungsgesetz (VerpackG) 2021

Antalis Verpackungen GmbH
Bunsenstr  e 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon +49 (0)711.75907-0
Telefax +49 (0)711.75907-89
info@antalis-verpackungen.de
www.antalis-verpackungen.de

Ihnen schreibt Oliver Riedlinger
E-Mail o.riedlinger@antalis-verpackungen.de

Telefon +49 (0)711.75907-85
Direkt-Fax +49 (0)711.75907-89
Datum 18.06.2021

Seite 1/6

Im Mai 2021 wurde die Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom Bundestag beschlossen und wird ab Juli 2021 schrittweise in Kraft treten. Das VerpackG setzt die europ  ische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG,   ber Verpackungen und Verpackungsabf  lle, in deutsches Recht um. Mit der Novelle werden zwei EU-Richtlinien (Einwegkunststoffrichtlinie und Abfallrahmenrichtlinie) in deutsches Recht implementiert und zudem der Vollzug des VerpackG in der Praxis verbessert werden.

Nachfolgend die wesentlichen Neuregelungen:

Ausweitung der Registrierungspflicht im ZSVR (§ 9 VerpackG)

- **bisher:** nur f  r Hersteller (=Inverkehrbringer) systembeteiligungspflichtiger, mit Ware befüllter Verpackungen
- **NEU:** alle Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen

NEU betroffen sind nun auch die Hersteller von **Serviceverpackungen**. Bisher konnten diese die Systembeteiligung an einen Vorvertreiber delegieren, inkl.   bertragung der dazugeh  renden Pflichten (Registrierungspflicht + Systembeteiligungspflicht).

Ab 1. Juli 2022 m  ssen sich auch **Erstinverkehrbringer**, die **Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Kunden weitergeben**, bei der Zentralen Stelle, **ZSVR, registrieren**.

Dies bedeutet, dass sich alle Restaurants, Imbisse, Caf  s, B  ckereien, Metzger, Eisdielen etc. im **ZSVR registrieren** m  ssen. Auch wenn die Systembeteiligung schon durch den Vorvertreiber erfolgt ist.

Es betrifft allerdings lediglich die Registrierungspflicht im ZSVR, nicht die Systembeteiligungspflicht mit den Datenmeldungen im Dualen System! Die   bertragung der Systembeteiligungspflicht an den Vorvertreiber bleibt weiterhin m  glich.

NEU betroffen sind nun auch die **Hersteller** von mit Waren befüllten **Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen**, die nach Gebrauch typischerweise **nicht bei privaten Endverbrauchern, sondern** in Industrie, Handel und Gewerbe ("**B2B**"), **anfallen** und dort entsorgt werden, **mit einbezogen**. Auch diese Hersteller m  ssen sich **ab 1. Juli 2022** auch im **ZSVR registrieren**.

Neben den Kontaktdaten sind zus  tzliche Informationen im Rahmen der Registrierung im ZSVR vorgesehen. Diese zus  tzlichen Angaben zu den in Verkehr gebrachten Verpackungen sind wie folgt aufzuschl  sseln:

- systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, also Verkaufs- und Umverpackungen, die mit Ware befüllt und nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.



- den jeweiligen Verpackungen gemäß § 15 VerpackG
 1. Transportverpackungen
 2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern zur Entsorgung anfallen (B2B).
 3. Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist.
 4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 5. Mehrwegverpackungen
- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen.
- Abgabe einer Erklärung, dass alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Mit der Ausweitung der Registrierungspflicht wird die bisherige Einschränkung, auf Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, aufgehoben und der Kreis der Hersteller, welche sich im Verpackungsregister ZSVR registrieren müssen, wesentlich erweitert.

Ausweitung der allgemeinen Rücknahme- und Verwertungspflichten

Rücknahme- u. Informationspflichten (gilt ab 3. Juli 2021)

Neu ist, dass nun auch Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Mehrwegverpackungen in die Pflichten zur Rücknahme und Verwertung mit aufgenommen werden.

Außerdem besteht für alle Letztvertreiber von mit Ware befüllten Verpackungen (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, Mehrwegverpackungen), eine Informationspflicht gegenüber den Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeiten. (§ 15 Abs. 1, VerpackG).

Nachweispflichten (Vorlageverpflichtung ggü. Behörde) (gilt ab 1. Januar 2022)

Neu ist, dass nun auch Hersteller von, mit Ware befüllten Verpackungen (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen), die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern zur Entsorgung anfallen, einer Nachweis- und Dokumentationspflicht unterliegen. (§ 15 Abs. 3 VerpackG)

Folgender Nachweis ist zu dokumentieren:

- jährlich bis zum 15. Mai sind die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen.

Die Hersteller sind verpflichtet, zur Selbstkontrolle der Nachweispflichten, einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus einzurichten (§ 15 Abs. 4 VerpackG).

Erklärungspflicht über die Systembeteiligung (gilt ab 1. Juli 2022)

- Erstinverkehrbringer (=Hersteller) von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen bei der Registrierung eine Erklärung über ihre Systembeteiligung abgeben oder erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Verpackungen in Verkehr bringen.
- Die Systembeteiligung muss vor dem Inverkehrbringen geschehen.
- Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, greift ein Vertriebsverbot; dieses gilt neuerdings auch für Onlinemarktpätze und Fulfilment-Dienstleister.



Es genügt ein formloses Anschreiben zur Erklärung der Vorverlagerung der Systembeteiligung (Serviceverpackungen), welches bei der Registrierung einzureichen ist. Diese Erklärung soll nur einmal erforderlich sein.

Registrierungspflicht und Prüfpflicht elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister (gilt ab 1. Juli 2022)

Die Übertragung (Delegierung) der Systembeteiligungspflicht für Serviceverpackungen von Vertreibern (hierzu zählen auch elektronische Marktplätze) an den Vorvertreiber bleibt weiterhin möglich. Allerdings werden Hersteller (auch elektronische Marktplätze) nun zusätzlich selbst zur Registrierung verpflichtet (siehe Ausweitung Registrierungspflicht im ZSVR (§ 9 VerpackG).

Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister müssen ihre Registrierungspflicht jetzt überprüfen. Im Detail haben sie folgende neue Verpflichtungen:

- Sie dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht verkaufen, wenn der Hersteller nicht an einem System beteiligt ist.
- Fulfilment-Dienstleister dürfen ebenfalls nicht für Hersteller arbeiten, die nicht an einem System beteiligt sind.
- Verpacken Fulfilment-Dienstleister Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, wird der auftraggebende Vertreter zum Hersteller (und damit registrierungspflichtig).
- Ansonsten greift ein Vertriebsverbot.

Elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister treffen somit künftig **folgende Prüfpflicht** bezüglich der Verwendung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen:

- Es genügt ein (elektronischer) Datenabgleich mit den öffentlich zugänglichen Informationen des Verpackungsregisters im ZSVR.
- Das Inverkehrbringen ohne vorherige Prüfung der Systembeteiligungspflicht der verwendeten Verpackung und Sicherstellung der Systembeteiligung durch den Vorvertreiber, ist dann eine Ordnungswidrigkeit

Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegalternative (ToGO-Verpackungen)

Endverbraucher sollen sich künftig zwischen einer Einweg- und Mehrwegverpackung entscheiden können. Letztvertreiber müssen daher eine Mehrwegalternative anbieten können. Durch die Wahlmöglichkeit soll die Menge an Einwegverpackungen reduziert werden.

Ab 01.01.2023 gelten nachfolgende Verpflichtungen:

- Lebensmittel und Getränke zum Sofortverzehr, die in Einwegkunststoffverpackungen bzw. sogenannten To-go-Behältern angeboten werden, müssen alternativ auch in einer Mehrwegverpackung angeboten werden (§ 33 Abs. 1 VerpackG).
- Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Konditionen** anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.

- Außerdem müssen Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch **Informationstafeln** oder -schilder auf die Möglichkeit der Mehrwegalternative hingewiesen werden; bei Warenlieferung in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien.
- Letztvertreiber müssen allerdings nur solche Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die sie **selbst auch in Verkehr gebracht haben** (§ 33 Abs. 3 VerpackG).
- **Ausnahmen** gelten für Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche **bis zu 80 Quadratmetern und bis zu fünf Mitarbeitern**. Diese sind von der Pflicht zu Mehrwegangeboten ausgenommen. Sie sollen stattdessen Verbrauchern anbieten, Waren in deren eigene Behälter abzufüllen (§ 34 Abs. 1 VerpackG).
- Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Vertreiber auch anbieten, Waren in von Verbrauchern mitgebrachte Behältnisse **abzufüllen** (§ 34 Abs. 2 VerpackG).
- Diese Vertreiber müssen die Endverbraucher über diese Möglichkeiten **informieren**

Ausweitung der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ab 01.01.2022

- Erweiterung der Pfandpflicht ab 01.01.2022 auf alle Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen (§ 31 Abs. 4 VerpackG)
- Pfandpflicht erst ab 01.01.2024 für Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (u.a. Energydrinks) in Einwegkunststoffgetränkeflaschen (§ 31 Abs. 4 VerpackG)
- Informationspflicht auf Internetseite über Rücknahme und Verwertung (§ 31 Abs. 1 VerpackG)
- Verpflichtung zur Einrichtung eines geeigneten Eigenkontrollmechanismus (§ 31 Abs. 5 VerpackG)

Mindestrezyklatanteil bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen ab 01.01.2025

- Verkehrsverbot für PET-Einweggetränkeflaschen < 3 Liter ab 01.01.2025 mit weniger als 25% Rezyklatanteil und für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen < 3 Liter ab 01.01.2030 mit weniger als 30% Rezyklatanteil (§ 30a Abs. 1 VerpackG)
- Anwendung des Mindestanteils auf die Gesamtmasse eines Herstellers möglich (§ 30a Abs. 2 VerpackG)
- keine Anwendung, wenn lediglich Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff und Flaschenkörper aus Glas oder Metall sowie bei medizinischen Zwecken (§ 30 a Abs. 3 VerpackG)

Einwegkunststoffverbotsverordnung ab 03.07.2021

Ab 03.07.2021 dürfen bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

1. **Wattestäbchen**
2. **Bestecke**, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen
3. **Teller**
4. **Trinkhalme**; ausgenommen sind Trinkhalme, die der Verordnung (EU) 2017/745 unterfallen
5. **Rührstäbchen**



6. **Luftballonstäbe**, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen; ausgenommen sind Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen, von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.
7. **Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS)**, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;
 keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.
8. **Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS)** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
9. **Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol (EPS)** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
10. Jegliche **Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff** dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. (Hintergrund Bildung von Mikroplastik in der Umwelt)

Die Verbote beziehen sich auf die Abgabe durch den Hersteller (Herstellungs- und Vertriebsverbot). **Ein Abverkauf von Lagerbeständen bereits in Verkehr gebrachter Produkte durch die Vertreiber bleibt nach Inkrafttreten der Verordnung möglich.** Damit wird verhindert, dass gebrauchstaugliche Ware sinnlos vernichtet werden muss. Da die Produkte jedoch EU-weit verboten werden und auch der Import aus nicht-EU-Staaten untersagt wird, ist gleichzeitig sichergestellt, dass die verbotenen Produkte künftig aus dem Handel verschwinden.

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Anforderungen an Getränkebehälter < 3 Liter (§ 3)

- Verkehrsverbot ab 03.07.2024, wenn Deckel oder Verschlüsse aus Kunststoff nicht während der Verwendungsdauer am Behälter befestigt
- Ausnahmen für Getränkebehälter aus Glas/Metall oder Deckel/Verschlüsse, die nur Kunststoffdichtung (z.B. Kronkorken) beinhalten

Kennzeichnungspflicht (§ 4)

Verkehrsverbot ab 03.07.2021, wenn nicht entsprechend Verkaufs- und Umverpackung gekennzeichnet:

- Hygieneeinlagen (Binden)
- Tampons und Tamponapplikatoren
- Feuchttücher
- Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten
- Tabakprodukte mit Filtern
- Getränkebecher, wenn Einwegkunststoffprodukt

EU-weit harmonisierte Kennzeichnung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vom 17.12.2020 (Anhang I – IV)



Ihr direkter Draht für Fachfragen im Thema Verpackungsgesetz:

Olivier Riedlinger

Telefon 0711 75907-85

Mail: o.riedlinger@antalis-verpackungen.de

Alle hier aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Für die Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Gewähr übernommen werden. Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen kurz und präzise über das Wesentliche informieren.

